

## **Aachener Grundvermögen Kapitalverwaltungsgesellschaft mit beschränkter Haftung - Berücksichtigung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren -**

Stand: 1. Januar 2023

Seit dem 10. März 2021 sind die Transparenzvorgaben der Verordnung (EU) 2019/2088 vom 27. November 2019 über nachhaltigkeitsbezogene Offenlegungspflichten im Finanzdienstleistungssektor („**Offenlegungs-Verordnung**“) durch Finanzmarktteilnehmer, darunter die Aachener Grundvermögen Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH („**AGK**“ oder auch die „**Gesellschaft**“) in ihrer Eigenschaft als Verwalterin alternativer Investmentfonds, schrittweise umzusetzen. Neben bestimmten Transparenz- bzw. Offenlegungspflichten muss die Gesellschaft demnach entscheiden, ob sie die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (sog. „**nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen**“ oder auch „**Principal Adverse Impacts**“, kurz „**PAI**“) berücksichtigt (sog. „*Comply-Variante*“) oder andernfalls erklären, wieso dies nicht der Fall ist (sog. „*Explain-Variante*“). Die Gesellschaft hat die Entscheidung getroffen, die Comply-Variante zu wählen, weshalb sie nach Art. 4 der Offenlegungs-Verordnung Angaben zum Umgang mit den PAI offenlegt.

Die nachfolgenden Informationen beruhen auf den Vorgaben nach Art. 4 der Offenlegungs-Verordnung sowie Art. 4 ff. der delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 der Europäischen Kommission vom 6. April 2022 zu technischen Regulierungsstandards zur Offenlegungs-Verordnung (sog. Regulatory Technical Standards“, kurz: „**RTS**“). **Die Gesellschaft berücksichtigt gemäß Art. 4 Abs. 1 lit. a), Abs. 2 der Offenlegungs-Verordnung die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf bestimmte Nachhaltigkeitsfaktoren** im nachfolgend dargestellten Umfang (zu den für die Gesellschaft und deren Produkte relevanten PAI siehe die nachfolgenden Ausführungen).

## I. Nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen

Die Integration von ökologischen und sozialen Aspekten sowie solchen guter Unternehmensführung („**E**nvironment“, „**S**ocial“ und „**G**overnance“, kurz „**ESG**“) in alle Geschäftsbereiche der AGK trägt nicht zuletzt auch zu einem langfristigen Werterhalt der gehaltenen Immobilien sowie einer Anpassung an sich verändernde rechtliche und gesellschaftlich geforderte Anforderungen bei. Die AGK berücksichtigt daher auf Unternehmensebene die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren. Zum aktuellen Zeitpunkt betrifft dies den Aachener WohnImmo-Fonds.

Ziel der Berücksichtigung von nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen ist es, die negativen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren und die für diese jeweils relevanten Nachhaltigkeitsindikatoren zu messen, zu gewichten und erforderlichenfalls Maßnahmen zur Begrenzung der festgestellten negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen zu ergreifen.

### 1. Allgemeines

Nachhaltigkeitsfaktoren unterteilen sich in Umwelt-, Sozial- und Arbeitnehmerbelange, die Achtung der Menschenrechte und die Bekämpfung von Korruption und Bestechung. Mögliche nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren anhand von sog. Nachhaltigkeitsindikatoren gemessen.

Die RTS enthalten im Annex I Konkretisierungen, welche Nachhaltigkeitsindikatoren abhängig von dem jeweiligen Vermögensgegenstand, in den investiert wird, heranzuziehen sind.

Bei Investitionen in Immobilien-Vermögenswerte sieht die Delegierten Verordnung vor, dass folgende sog. „**Pflichtindikatoren**“ herangezogen werden müssen:

- Engagement in fossilen Brennstoffen durch die Investition in Immobilien und
- Engagement in Immobilien mit schlechter Energieeffizienz

Darüber hinaus bestehen nach der Delegierten Verordnung folgende sog. „**Wahlindikatoren**“ für Investitionen in Immobilien zur Verfügung:

- Treibhausgasemissionen,
- Intensität des Energieverbrauchs,
- Abfallerzeugung im Betrieb,
- Rohstoffverbrauch für Neubauten und größere Renovierungen sowie
- Verbauung.

2. Beschreibung der von der AGK berücksichtigten wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen

Zur Feststellung der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren sind die jeweiligen Nachhaltigkeitsindikatoren zu messen und zu gewichten. Die AGK zieht hierfür bestimmte, in den RTS festgelegte Nachhaltigkeitsindikatoren in Bezug auf Investitionen in Immobilien-Vermögenswerte heran. Sie hat darauf basierend unternehmensweit Prozesse zur Auswahl der PAI implementiert. Davon umfasst sind spezielle Prozesse im Immobilieninvestment-Prozess sowie während der Bewirtschaftung der Gebäude.

Die AGK definiert die Pflicht- und Wahlindikatoren und die damit verbundenen wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen wie folgt:

Nachhaltigkeitsindikator	Beschreibung
Fossile Brennstoffe (Pflichtindikator)	<p>Anteil der Investments in Immobilien, die im Zusammenhang mit der Gewinnung, der Lagerung, dem Transport oder der Herstellung von fossilen Brennstoffen stehen. Erfasst werden die vorstehenden Tätigkeiten, wenn sie dem Verbrauch der fossilen Brennstoffe durch Dritte außerhalb der Immobilie dienen, z.B. Tankstellen oder Öllagerstätten von Kfz-Werkstätten.</p> <p>Nicht erfasst sind dagegen Fälle des reinen Eigenbedarfs bezogen auf die jeweilige Immobilie, z.B. der Verbrauch von fossilen Brennstoffen für die Versorgung des Gebäudes mit Wärme oder die Lagerung von fossilen Brennstoffen aus Gründen des Eigenbedarfs (z.B. Ölheizung, Vorrat für Notstromaggregat).</p> <p>Abzustellen ist ausschließlich auf die konkrete Nutzung der jeweiligen Immobilie. Nicht berücksichtigt werden die Sektoren, in denen die einzelnen (gewerblichen) Mieter tätig sind (z.B. Verwaltungsgebäude von Erdgas-Unternehmen), soweit hierdurch nicht fossile Brennstoffe in der Immobilie selbst gelagert, bearbeitet etc. werden.</p>

<p>Energieineffiziente Immobilienassets (Pflichtindikator)</p>	<p>Für den Nachhaltigkeitsindikator „Energieeffizienz“ wird im Hinblick auf nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen der Anteil der Investments in energieineffiziente Immobilien ermittelt.</p> <p>Hierunter werden nach den RTS Immobilien verstanden, die im Verhältnis von Immobilien mit EPC (Ausweis über die Gesamtenergieeffizienz) von C oder schlechter (vor dem 31.12.2020 errichtet) bzw. mit einem Primärenergiebedarf, welcher die Vorgaben für ein Niedrigstenergiegebäude überschreitet (nach dem 31.12.2020 errichtet), und dem Gesamtwert aller Immobilien, die EPC- und Niedrigstenergiegebäude-Vorschriften unterliegen (vgl. Nr. 29.5 der Begriffsbestimmungen des Annex I der RTS).</p>
<p>Intensität des Energieverbrauchs (Wahlindikator)</p>	<p>Die Gesellschaft erfasst auf Ebene der jeweils relevanten Sondervermögen (Produktebene) den Energieverbrauch (in kWh/m<sup>2</sup>), welcher sich aus dem tatsächlichen Energiebezug der verwalteten Immobilien im Verhältnis zu der im Rahmen des Fonds-Reportings erhobenen/veröffentlichten Wohn- und Nutzfläche ergibt.</p>

## II. Auswahl des Wahlindikators

Die Gesellschaft berücksichtigt neben den beiden Pflichtindikatoren „fossile Brennstoffe“ und „Energieeffizienz“ auf Unternehmensebene auch einen Wahlindikator, namentlich die Intensität des Energieverbrauchs.

Andere, für die Immobilienwirtschaft grundsätzlich ebenfalls relevante Indikatoren, wie z.B. die Emission von Treibhausgasen, der Rohstoffverbrauch für Neubauten und größere Renovierungsarbeiten sowie die Oberflächenversiegelung, spielen für die Gesellschaft nur eine untergeordnete Rolle und wurden daher nicht als maßgebliche Indikatoren erachtet; nachteilige Auswirkungen auf diese Faktoren werden daher von der Gesellschaft im Allgemeinen nicht berücksichtigt.

Die Gesellschaft investiert in Immobilien. Investments in Unternehmen, in Staaten und supranationalen Organisationen werden nicht getätigt. Dementsprechend erkennt die Gesellschaft bei Investmententscheidungen auf Ebene der von ihr verwalteten

Immobilien-Sondervermögen den größten Effekt bei der Berücksichtigung des vorstehenden Wahlindikators.

## 1. Parameter zur Auswahl des Wahlindikators

Zur Auswahl des Wahlindikators ist es erforderlich, die vorstehend unter Ziffer **Fehler! Verweisquelle konnte nicht gefunden werden.** genannten Nachhaltigkeitsindikatoren anhand bestimmter Parameter in Bezug auf die mit dem jeweiligen Indikator verbundenen, möglichen nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen zu gewichten. Dies erfolgt insbesondere anhand der Parameter Wahrscheinlichkeit des Auftretens, Schwere der wesentlichen nachteiligen Auswirkungen und Grad der Irreversibilität. Zusätzlich betrachtet die Gesellschaft als weitere Parameter das Optimierungspotential und die Auswirkungen auf die AGK als Unternehmen.

### a) Einschlägigkeit

Unter der Wahrscheinlichkeit des Auftretens der wichtigsten nachteiligen Auswirkungen in Bezug auf einen Nachhaltigkeitsindikator bzw. der Eintrittswahrscheinlichkeit versteht die Gesellschaft die relative Einwertung der Wahrscheinlichkeit des Eintritts der negativen Auswirkungen („**Einschlägigkeit**“). Sie hat hierbei eine prozentuale Bewertung gewählt, wobei 0 % ein unmögliches Ereignis darstellen und 100 % ein sicheres Ereignis.

### b) Auswirkung auf die Gesellschaft

Zudem werden die negativen Auswirkungen der PAI auf die AGK als Unternehmen und die von ihr verwalteten Investmentvermögen betrachtet. Dies erfolgt durch die relative Einwertung des Grades möglicher negativer Auswirkungen auf das Geschäft der AGK, d.h. insbesondere die Auswirkung der PAI als kaufpreisrelevanter Faktor. Die Auswertung erfolgt punktebasiert, wobei 0 eine nicht vorhandene negative Auswirkung und 3 eine hohe negative Auswirkung darstellt.

### c) Schwere der wesentlichen nachteiligen Auswirkungen

Unter „**Schwere der wesentlichen nachteiligen Auswirkungen**“ versteht die AGK den Grad der möglichen negativen Auswirkungen auf die Umwelt und die Gesellschaft. Für die Bewertung und Auswahl des Wahlindikators wird diesbezüglich der geschätzte Grad der relativen negativen Auswirkung auf die Umwelt und Gesellschaft betrachtet, wobei 0 = nicht vorhanden und 3 = hoher Auswirkungsgrad darstellt.

d) Grad der Irreversibilität

Zudem werden Auswahl, Bewertung und Priorisierung der Wahlindikatoren anhand des potenziell irreversiblen Charakters der nachteiligen Auswirkungen vorgenommen („**Grad der Irreversibilität**“).

Hierbei wird die relative Einwertung der Unumkehrbarkeit von nachteiligen Auswirkungen anhand einer punktebasierten Bewertung betrachtet.

e) Optimierungspotential

Schließlich zieht die Gesellschaft das Kriterium „**Optimierungspotential**“ zur Bewertung der Wahlindikatoren heran. Hierunter versteht die Gesellschaft die relative Einwertung des Optimierungspotentials im Sinne der Verbesserung der aktuellen Werte zu den PAI durch Maßnahmen, die von ihr eingeleitet werden können (z.B. Umstellung Energielieferung auf Ökostrom, Isolierungsrenovierungen). Die Bewertung der einzelnen Wahlindikatoren erfolgt punktebasiert, wobei maximal 3 Punkte erreicht werden können und ein Wert von 3 das höchste Optimierungspotential bedeutet.

2. Auswahl der Wahlindikatoren

Basierend auf den vorgenannten Parametern hat die Gesellschaft die Wahlindikatoren aufgrund ihrer Expertise bewertet und gewichtet. Hierbei hat sie weiter zwischen den verschiedenen Nutzungsarten der von ihr verwalteten Portfolien unterschieden, um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass abhängig von der jeweiligen Nutzungsart einer Immobilie, Nachhaltigkeitsindikatoren und die damit verbundenen PAI unterschiedliche Relevanz beizumessen ist. Die Gesellschaft hat die Wahlindikatoren für die Nutzungsarten Handel, Wohnen, Büro und Sozial bewertet.

Aufgrund dieser Bewertung wird die Gesellschaft für alle der vorbezeichneten Nutzungsarten den Nachhaltigkeitsindikator Energieverbrauch berücksichtigen.

Anhand der vorgenannten Parameter sind die übrigen Wahlindikatoren für die Nutzungsarten Handel, Wohnen, Büro und Sozial aus Sicht der Gesellschaft weniger relevant bzw. sind die (voraussichtlichen) negativen Nachhaltigkeitsauswirkungen als geringer im Vergleich zum Energieverbrauch zu bewerten. So misst die Gesellschaft etwa dem Wahlindikator Treibhausgasemissionen ein geringeres Optimierungspotential bei, da insbesondere bei den Scope-2-Emissionen kein Einfluss auf die Emissionen von Fernwärme genommen werden kann und auch nur begrenzter Einfluss auf den Mieterstrom besteht. Negativen Auswirkungen im Rahmen des Wahlindikators Abfall belasten zwar die Umwelt, sind aber nicht direkt Treiber des Klimawandels und sind aufgrund von Recyclingmöglichkeiten oft reversibel. Weiter besteht ein geringes Optimierungspotential, da eine Wertstofftrennung bereits implementiert worden ist. Der Rohstoffverbrauch ist stark von den verwendeten Materialien und dem Vorgehen in der Produktion abhängig. Zudem investiert die Gesellschaft weit überwiegend in Bestandsobjekte. Ein Großteil der Objekte befindet

sich in urbanen, innerstädtischen Lagen. Eine vollständige Verbauung ist oft die Regel. Mit zusätzlichen Verbauungen ist in der Regel nicht zu rechnen. Nur für einen kleinen Teil der Objekte kann die Verbauung rückgängig gemacht werden, wobei dies aber mit erheblichem Aufwand verbunden sein kann.

### 3. Fehlermargen

Die vorstehend erläuterten Methoden zur Auswahl der Wahlindikatoren spiegeln die Einschätzung der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Erstellung dieser PAI-Richtlinie wider. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass die Gesellschaft künftig diese Bewertung aufgrund sich verändernder Umstände oder einer abweichenden Einschätzung anpassen muss. Dies kann auch dazu führen, dass ein anderer Wahlindikator ausgewählt wird. Die Gesellschaft wird daher regelmäßig überprüfen, ob die in Abschnitt II.2 erläuterte Auswahl noch zutreffend ist und erforderlichenfalls Anpassungen vornehmen.

Die Bewertung und Feststellung des ausgewählten Wahlindikators erfolgt anhand der unter Abschnitt 1 dargestellten Datenquellen. Derzeit nicht verfügbare Daten werden durch Schätzungen bzw. Hochrechnungen ergänzt. Hierdurch kann es zu Ungenauigkeiten und Abweichungen von den tatsächlichen Werten kommen. Der Anteil geschätzter oder hochgerechneter Daten hängt stark von den individuellen Gegebenheiten ab und kann nicht pauschalisiert werden. Die Gesellschaft wird aber im PAI-Statement einen entsprechenden Hinweis aufnehmen und darauf hinweisen, dass die tatsächlichen Werte ggf. abweichen können. Weiter wird sich die Gesellschaft bemühen, fehlende Daten zu beschaffen, um hierdurch künftig möglichst präzise Werte ausweisen zu können.

## III. Datenquellen

Die Identifizierung und Gewichtung der PAI hängt wesentlich von der Verfügbarkeit entsprechender Daten ab. Nicht für alle Vermögensgegenstände, welche die Gesellschaft in ihrer Eigenschaft als Kapitalverwaltungsgesellschaft verwaltet, sind ausreichend Daten und Informationen vorhanden, um nachteilige Nachhaltigkeitsauswirkungen messen und feststellen zu können. Die Gesellschaft wird sich bemühen, die Datenlage regelmäßig zu überprüfen und versuchen, diese zu optimieren. In Ausnahmefällen kann daher mit Schätzungen gearbeitet werden.

### 1. Datenquelle „fossile Brennstoffe“

Zur Bewertung des Pflichtindikators fossile Brennstoffe im Hinblick auf PAI ermittelt die Gesellschaft anhand der Objektunterlagen auf Flächenbasis den Anteil der Investitionen in Immobilien, die mit der Förderung, Lagerung, dem Transport oder der Herstellung von fossilen Brennstoffen zu tun haben.

## 2. Datenquelle „Energieeffizienz“

Zur Bewertung der nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen des Indikators Energieeffizienz sind insbesondere bei Wohnobjekten die Energiebedarfsausweise heranzuziehen. Dies gilt gleichermaßen für Bestandsimmobilien sowie für den Erwerb weiterer Immobilien. Insbesondere bei Bestandsimmobilien sind aktuelle Energieausweise derzeit jedoch nicht vollständig verfügbar. Die Gesellschaft bemüht sich, die Datengrundlage zu aktualisieren und zu vervollständigen, um belastbare Angaben zu diesem Indikator machen zu können.

Bei Gewerbeobjekten werden ebenfalls die Energiebedarfsausweise betrachtet. Anders als die Energieausweise von Wohnimmobilien enthalten die Energieausweise für Gewerbeobjekte in Deutschland zum aktuellen Zeitpunkt keine Buchstaben-Skala für die Einordnung der Energieklassen. Zur Bewertung des Anteils energieineffizienter Gewerbeimmobilien anhand der vorgenannten Formel ist daher eine Umrechnung der Energieausweise ohne Buchstaben-Skala erforderlich.

## 3. Datenquelle „Energieverbrauch“

Die Gesellschaft erfasst die Energieverbräuche – sofern sie zuständig ist – für Wärme (Heizung und Warmwasser), Allgemeinstrom und Mieterstrom für einen Großteil der Immobilieninvestments in Neubauten sowie im Bestand gehaltenen Immobilien im Rahmen eines Portfolioscreenings. Im Zuge dessen wird der gesamte Wärmeverbrauch ermittelt und nach Energieträger (Fernwärme, Erdgas etc.) differenziert. Angaben zur Fernwärmeversorgung (z.B. Energieträger / Energiemix, Primärenergiefaktor, etc.) werden direkt bei den Versorgungswerken angefragt. Der Energieverbrauch für die Allgemeinstrom-Versorgung wird den vorliegenden Abrechnungen entnommen. Sofern Angaben zum Mieterstrom nicht vorliegen, wird dieser pauschal hochgerechnet.

## IV. Implementierung entsprechender Prozesse zur Feststellung und Gewichtung von PAI

Die Gesellschaft hat unternehmensweit entsprechende Prozesse zur Identifizierung und Gewichtung der Nachhaltigkeitsindikatoren und der PAI implementiert. Dies umfasst die Implementierung entsprechender Prozesse im Immobilieninvestment-Prozess sowie während der gesamten Haltedauer der Immobilien-Vermögenswerte.

Unter Berücksichtigung des gesamten Immobilieninvestitionszyklus geht die Gesellschaft davon aus, dass PAIs am besten in einem kombinierten Ansatz gesteuert werden können, der Akquisition, Bau und Betrieb umfasst. Für Ersteres wurden PAIs umfassend in den Due-Diligence-Prozess bei Immobilienakquisitionen einbezogen. Dabei wurde auf die relevantesten KPIs abgestellt, wie sie von der Immobiliensparte der Gesellschaft definiert wurden.

Bei Investitionsentscheidungen im Rahmen von Ankaufsentscheidungen führt die Gesellschaft ergänzend zur bzw. im Rahmen der Technischen Due Diligence regelmäßig



eine ESG Due Diligence (ESG DD) durch Die ESG DD ermöglicht es, die ESG-Qualität einer Investition zu bewerten und damit einzuschätzen, welche (nachteiligen) Auswirkungen diese zum Zeitpunkt des Ankaufs und in Zukunft auf Nachhaltigkeitsfaktoren hat.

Die im Rahmen der Anlageentscheidungen durchgeführten Maßnahmen zur Erfassung der nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen werden nach dem Ankauf in das Portfolio- und Asset Management übertragen, sodass diese bei objektspezifischen Maßnahmen berücksichtigt werden können. Um die Nachhaltigkeitsleistung der gehaltenen Immobilien während der Haltedauer systematisch zu überprüfen, lässt die Gesellschaft für einen Großteil der verwalteten Fonds ein laufendes Portfolioscreening durchführen.

Die nachteiligen Auswirkungen auf die ausgewählten Nachhaltigkeitsindikatoren werden quartalsweise jeweils zum 31.03., 30.06., 30.09. und 31.12 eines Jahres gemessen und dokumentiert.

## V. Maßnahmen zum Umgang und zur Behebung der wichtigsten nachteiligen Nachhaltigkeitsauswirkungen

Werden wesentliche nachteilige Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren identifiziert, ist danach zu differenzieren, ob Investitionsentscheidungen im Rahmen des Erwerbs einer Immobilie oder des Bestandsmanagements getroffen werden, wobei die jeweiligen Maßnahmen stets auf Einzelfallentscheidungen basieren. Die Gesellschaft wird im Rahmen des jährlichen PAI-Statements über die im jeweiligen Berichtszeitraum ergriffenen Maßnahmen berichten.

### 1. Erwerb von Immobilien

Werden im Rahmen der im Ankauf einer Immobilie durchzuführenden ESG-Due Diligence PAI identifiziert, so richten sich die zu ergreifenden Maßnahmen insbesondere nach dem Grad der negativen Auswirkungen im Einzelfall und danach, inwieweit die identifizierten negativen Auswirkungen behoben werden können.

Abhängig von dem jeweils relevanten PAI sind individuelle Maßnahmen zur Beschränkung oder Verminderung der negativen Auswirkungen zu treffen (z.B. Maßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz einer (Bestands-)Immobilie durch entsprechende Sanierungsmaßnahmen).

### 2. Durch die Gesellschaft gehaltene Immobilien

Die zu ergreifenden Maßnahmen im Rahmen des Managements bei bereits durch die Gesellschaft gehaltenen Immobilien reichen von Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen bis hin zu einem Verkaufsprozess, sofern absehbar ist, dass eine Immobilie die Anforderungen an die PAI dauerhaft nicht erfüllt. Welche konkrete Maßnahme ergriffen wird, richtet sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls.